

06/BV/070/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Grapzow im sonstigen privaten Bereich (Vereine/Organisationen) im Haushaltsjahr 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Stefanie Kütke	<i>Datum</i> 07.05.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	22.07.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Grapzow unterstützt die ortsansässigen Vereine und Organisationen im kulturellen Bereich seit Jahren durch finanzielle Zuwendungen.

Auch für das Jahr 2021 haben Vereine und Organisationen Anträge auf Zuwendungen gestellt (siehe Anlage).

Die Zuwendungen werden unter Beachtung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel gewährt. (siehe Anlage).

Die Gemeinde Grapzow befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Für Zuweisungen und Zuwendungen für lfd. Zwecke wurden insgesamt planmäßig 1.200 EUR veranschlagt. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 1.200 EUR beantragt.

Der Gemeindevertretung obliegt die Entscheidung, ob die beantragten Zuwendungen in voller Höhe gewährt werden.

Gemäß § 22 KV M-V i. V. m. der Zuwendungsrichtlinie entscheidet die Gemeindevertretung über die Zuwendungen.

Hinweise:

Die Gemeinde Grapzow befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 erfolgen. Dies kann frühestens mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgen.

Die Gemeinde Grapzow befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinde verpflichtet, die freiwilligen Aufgaben entsprechend Pkt. 18.2.5. der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO M-V zu analysieren bzw. eine Kompensation aufzuzeigen. Vorrangig ist der Haushaltsausgleich und die Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die Zuwendungen in voller Höhe lt. Anträgen der Vereine im Jahr 2021 zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 2.8.1.00.54159000 Bezeichnung: Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an den sonstigen privaten Bereich		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	1.200,00 €	Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	0,00 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	1.200,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:	1.200,00 €	noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	2021-05-06 Liste Vereine öffentlich
2	2020-10-02 Anlage 3 - Allgemeine Bewilligungsbedingungen(1) öffentlich

Verein/Organisation/Person	Beantragte Zuwendung
Feuerwehrverein Grapzow e. V.	300,00 €
Haflingerverein Grapzow e. V.	300,00 €
Pferdefreunde Tollensetal Grapzow e. V.	300,00 €
17hundert Grapzow e. V.	300,00 €

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
- 2) Die Zuwendung wird frühestens nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen ausgezahlt.
- 3) Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung entsprechend ermäßigt.
- 4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich der Stadt/dem Amt anzuzeigen, wenn:
 - a. er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b. für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.
- 5) Die Verwendung der Zuwendung muss:
 - a. bei der institutionellen Förderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres,
 - b. bei der Projektförderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt/dem Amt nachgewiesen werden.
- 6) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a. sie durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c. die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.
- 7) Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a. nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b. sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen oder die Finanzierungsmittel erhöhen.

Der Erstattungsanspruch ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.